

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung
(Abteilungsordnung)
der Abteilung Elektrotechnik und Informationstechnik
in der Fakultät für Ingenieurwissenschaften
an der Universität Duisburg-Essen**

Vom 25. Oktober 2010

(Verkündungsblatt Jg. 8, 2010 S. 603 / Nr. 93)

berichtigt durch Ordnung vom 11. November 2010 (VBI Jg. 8, 2010 S. 623 / Nr. 99)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516) und des § 2 Abs. 5 der Fakultätsordnung für die Fakultät für Ingenieurwissenschaften an der Universität Duisburg-Essen vom 04. September 2009, hat die Fakultät für Ingenieurwissenschaften für die Abteilung Elektrotechnik und Informationstechnik folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung erlassen:

**§ 1
Rechtsstellung**

Die Abteilung Elektrotechnik und Informationstechnik ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Ingenieurwissenschaften gem. § 29 Abs. 1 Satz 1 HG i.V.m. § 9 Abs. 4 der Grundordnung der Universität Duisburg-Essen.

**§ 2
Aufgaben**

Die Abteilung Elektrotechnik und Informationstechnik nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) Permanente Weiterentwicklung der Strukturplanung für die Gesamtheit der Lehrstühle und Dozenturen der Abteilung;
- b) Koordination der Lehraktivitäten in den Studiengängen der Elektrotechnik und Informationstechnik sowie bei den Serviceleistungen in anderen Studiengängen und bei Angeboten zu Schlüsselqualifikationen und zur wissenschaftlichen Weiterbildung;
- c) Entscheidung über den Einsatz der Planstellen der Abteilung, soweit sie nicht im Rahmen von Berufsvereinbarungen einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer zugeordnet sind;
- d) Entscheidung über die Verteilung der der Abteilung zugewiesenen Haushaltsmittel unter Verwendung von Verteilungsschlüsseln.

**§ 3¹
Mitgliedschaft**

Mitglieder der Abteilung sind:

- a) die überwiegend hauptamtlich in der Abteilung tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einschließlich der überwiegend hauptamtlich in der Abteilung tätigen außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren sowie die der Abteilung angehörig und gleichzeitig im Fraunhofer-Institut für Mikroelektronische Schaltungen und Systeme tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- b) die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- c) die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
- d) die zugelassenen Promovierenden (siehe § 6 Promotionsordnung), sofern sie nicht Beschäftigte im Sinne der Ziffern b oder c sind und die Studierenden, die für einen von der Abteilung betreuten Studiengang eingeschrieben sind.

**§ 4
Angehörige**

Angehörige der Abteilung sind neben den Mitgliedern nach § 3 auch

- a) die entpflichteten und in den Ruhestand versetzten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die weiterhin in der Abteilung tätig sind,
- b) die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
- c) die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise in der Abteilung Tätigen

**§ 5
Abteilungskonferenz**

(1) Die Abteilung wird durch eine Abteilungskonferenz geleitet, deren Vorsitzende oder Vorsitzender mit der Mehrheit der Stimmen der Abteilungskonferenz aus dem Kreis der Mitglieder nach § 3 a) gewählt wird. Gleiches gilt für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.

Die oder der Vorsitzende ist zugleich Sprecherin oder Sprecher der Abteilung und vertritt die Belange der Abteilung gegenüber dem Dekanat.

Die Abteilungskonferenz kann zu ihrer Unterstützung Arbeitsgruppen bestehend aus den Mitgliedern der Abteilung einsetzen. Angehörige können in den Arbeitsgruppen beratend mitwirken.

(2) Die Mitglieder der Abteilung wählen die Abteilungskonferenz, die sich im Verhältnis (§ 3 a:b:c:d)=4:1:1:1 gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 HG zusammensetzt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, die der Vertreterinnen oder Vertreter der anderen Gruppen zwei Jahre.

(3) Die Abteilungskonferenz tagt mindestens einmal im Semester auf Einladung der oder des Vorsitzenden. Sie ist darüber hinaus einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Abteilungskonferenz gefordert wird.

(4) Die Abteilungskonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder und dabei mehr als die Hälfte der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anwesend ist.

(5) Die Abteilungskonferenz fasst die Beschlüsse zu den Aufgaben der Abteilung.

(6) In der Abteilungskonferenz haben alle Mitglieder und Angehörige Rederecht. Zudem haben alle Mitglieder der Abteilungskonferenz und die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Abteilung Antragsrecht.

(7) Mitglieder der Abteilungskonferenz können gegen deren Beschlüsse unter Anwendung von § 12 der Geschäftsordnung des Senats den Fakultätsrat anrufen.

**§ 6
Namensgebung der Einheiten**

Die Abteilung Elektrotechnik und Informationstechnik gliedert sich informell in Institute und Lehrstühle. Die Lehrstühle können sich auf Basis der fachlichen Nähe zu Instituten zusammenfassen.

**§ 7
Geschäftsordnung**

Die Abteilungskonferenz verwendet insbesondere hinsichtlich der Öffentlichkeit und der Modalitäten zu Abstimmungen, Fristen und Wahlverfahren sinngemäß die Geschäftsordnung des Senats der Universität Duisburg-Essen.

**§ 8
In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündigungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

*

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Ingenieurwissenschaften vom 20.10.2010.

Duisburg und Essen, den 25. Oktober 2010

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

¹ § 3 Buchstabe b berichtigt durch Ordnung vom 11.11.2010 (VBl Jg. 8, 2010 S. 623 / Nr. 99)